



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung





Seite 2 von 3

Leider können wir Ihrem Auskunftersuchen nicht nachkommen. Der Beantwortung stehen Versagungsgründe gemäß § 3 Nr. 1c und Nr. 2 IFG entgegen. Danach ist ein Informationsanspruch ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren, äußeren und öffentlichen Sicherheit haben kann. So liegt der Fall hier. Für einige der angefragten Produkte werden immer wieder (hoch) kritische Schwachstellen veröffentlicht. Die angefragten Informationen könnten daher Rückschlüsse auf eine Vielzahl von Angriffsvektoren für gezielte Angriffe auf Schwachstellen der IKT-Infrastruktur im BMZ ergeben.

Das Bekanntwerden der von Ihnen angefragten Information kann auch die öffentliche Sicherheit gefährden. Ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist unter anderem die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen des Staates, also auch die eines Bundesministeriums wie dem BMZ. Wegen des erhöhten Risikos, von Cyber-Angriffen getroffen zu werden, geriete auch die Funktionsfähigkeit dieser Behörde in Gefahr, wenn die beantragten Informationen herausgegeben würden. Die mögliche Gefährdung eines Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit reicht für den Ausschlussstatbestand des § 3 Nr. 2 IFG aus.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die angeforderten Informationen im Interesse der Bundesrepublik Deutschland nicht herausgegeben werden können. Der Informationszugang wird auch in Zukunft nicht gewährt werden können.

Dieser Bescheid ergeht für Sie gebührenfrei.



Seite 3 von 3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektronisch unterzeichnet Uwe Schäfer